



Kurtaxenreglement

Version 01.07.2018

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Die Gemeinde Lyss erlässt gestützt auf Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 45 der Gemeindeordnung Lyss vom 11. März 2009 folgendes

Kurtaxenreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Lyss erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 ¹ Der Verein Tourismus Biel/Bienne Seeland vollzieht das Reglement.

² Die Gemeinde Lyss (Abteilung Finanzen) stellt das Register über die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe regelmässig der Tourismusorganisation zur Verfügung.

³ Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.

⁴ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

⁵ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.



2. Kurtaxe

Steuerobjekt

Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Lyss, in der Gemeinde übernachten.

² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.

³ Grundeigentum in Lyss befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen und innerhalb des Rahmens für die Kurtaxe festzulegen. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.

² Der Rahmen für die Kurtaxe für die Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.50 pro Person und Nacht.

³ Der Rahmen für die Kurtaxe für Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt Fr. .50 bis Fr. 2.00 pro Person und Nacht.

⁴ Bei Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

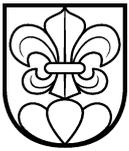
Steuerpflichtige Personen

Art. 5 ¹ Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Lyss gegen Entgelt übernachten.

² Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lyss unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 16 Jahren;
- c) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- d) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können;
- e) Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen sowie Fahrende, welche in der Gemeinde Lyss angemeldet sind;
- f) Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- g) Asylbewerber / Asylbewerberinnen sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

³ Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.



3. Modalitäten des Bezugs

Bezug

1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den gesetzlichen Bestimmungen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum / Dauermiete

Art. 8 ¹ Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

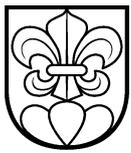
- a) Verwandte in gerader Linie
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie

weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.



Ablieferung

4. Verfahren

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso einleiten.

Veranlagung

Art. 10 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, kann die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässigem Ermessen festsetzen.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, kann die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässigem Ermessen festsetzen.

³ Die Gemeinde Lyss kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Finanzen.

5. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 12¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

³ Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Januar 2007.



Genehmigung

Genehmigungsvermerke

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2018 das vorliegende Kurtaxenreglement einstimmig genehmigt.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
14.05.2018	GGR	01.07.2018	einstimmig	17.06.2018

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
-------------	-------	-----------	-------------------	-----------------